

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 143/14 B

L 6 R 292/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 R 1133/10 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4 - 6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. April 2014 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 9.4.2014 einen Anspruch des Klägers auf Bewilligung einer Umschulungsmaßnahme zum Mediengestalter verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil ausschließlich Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 16.7.2014 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den geltend gemachten Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht in der hierfür erforderlichen Weise aufgezeigt.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit der Kläger in seiner Beschwerdeschrift unter I.) und VI.) Verfahrensfehler in der Beweiswürdigung rügt, kann nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) gestützt werden.
- 6 Soweit der Kläger unter II.) und III.) die Befangenheit eines Gutachters bzw einer Gutachterin für möglich hält und unter III.), IV). und V). von einer Personenverwechslung des Klägers in den Gutachten ausgeht, macht er ebenfalls im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unerhebliche Mängel in der Beweiswürdigung geltend; Anhaltspunkte für eine Gehörsverletzung (§ 62, § 128 Abs 2 SGG) sind nicht ersichtlich.
- 7 Der Kläger hat auch nicht die Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) hinreichend bezeichnet, wenn er meint, das LSG hätte "ein neuerliches Gutachten" einholen müssen. An keiner Stelle seiner Beschwerdeschrift hat er behauptet, einen (prozessordnungsgemäßen) Beweis Antrag im Berufungsverfahren gestellt und diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten zu haben oder dass das



LSG den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergegeben habe (*stRspr*, vgl *BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*).

- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 4 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

